



## **B. Unvereinbarkeit des Vorhabens mit der Landes- und Regionalplanung**

Das Vorhaben ist in der beantragten Form mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung unvereinbar, da sich alle drei in das Verfahren eingebrachten Standorte als raumunverträglich erweisen.

Nachfolgend wird zunächst auf die Belegenheit der Standorte innerhalb der Planungsgebiete eingegangen, bevor die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung erörtert wird.

### **I. Belegenheit der drei Standorte im Regionalplan**

Geplant ist der Bau eines neuen ICE-Instandhaltungswerks im Raum Nürnberg. Nach derzeitiger Planung ergeben sich nach Auffassung der Vorhabenträgerin drei mögliche Standorte für das Vorhaben, namentlich Allersberg/Pyraubaum (Standort B), das ehemalige Munitionslager Feucht (Standort F) und der Bereich südlich des ehemaligen Munitionslagers (Standort G).

Für diese Standorte wurde die flächenmäßige und prozentuale Störung durch das geplante Vorhaben ermittelt. Der Vorhabensträger ist hier in Teil A und B der Raumordnungsunterlagen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. [siehe J.I.] Vorbehaltlich einer Nachbearbeitung durch den Vorhabenträger werden die ermittelten Werte aus Teil A zu Grunde gelegt.

#### **1. Allersberg/Pyraubaum**

Der Standort Allersberg/Pyraubaum (Standort B) befindet sich im Landkreis Roth und teilweise im Landkreis Neumarkt i. d. Oberpfalz. Der Standort liegt ca. 4 km nordwestlich von Allersberg westlich entlang der Bahntrasse und der Autobahn A9.

Der Bereich ist im Regionalplan Nürnberg durch die zwei Landschaftsschutzgebiete „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) (LSG 00428.01) und „Bundesautobahnen Berlin-, Nürnberg-Amberg und Nürnberg-Regensburg“ (LSG-00121.06) ausgewiesen. Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Ca. 83 % der Standortfläche liegen innerhalb der beiden Landschaftsschutzgebiete.



Das Vorhabengebiet ist großflächig mit einem Wald bewachsen. Ca. 70 % des Gebiets sind durch den „Nürnberger Reichswald“ bedeckt, der als Bannwald im Sinne von Art. 11 BayWaldG ausgewiesen ist. Dies ist Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt. Durch das Vorhaben und die damit einhergehende Rodung wären folglich die Forstwirtschaft und die Nutzung der Wälder und Wege als Erholungsgebiet schwerwiegend betroffen.

Des Weiteren ist auf dem Gebiet das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (SPA-Gebiet DE 6533-471) verortet. Ca. 98% der Vorhabensfläche werden von dem Vogelschutzgebiet vereinnahmt.

Zur genauen Veranschaulichung wird auf Tab. A.11 im Erläuterungsbericht (Seite 117) verwiesen.

## **2. Ehemaliges Munitionslager (Standort F)**

Der Standort des ehemaligen Munitionslagers (Standort F) befindet sich teilweise im Landkreis Roth sowie im Landkreis Nürnberger Land auf den Gebieten der Marktgemeinde Feucht und Wendelstein.

Gemäß Art. 14 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG sind Vorbehaltsgebiete Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebieten kommt jedoch nicht die Stellung zu, die im Rahmen einer planerischen Abwägung unüberwindbar wäre. Vielmehr hat ein Vorbehaltsgebiet die Funktion eines „Grundsatzes der Raumordnung“, vgl. Art. 2 Nr. 3 BayLplG.

Vorbehaltsgebiete zählen zu den „Grundsätzen der Raumordnung“ und sind bei der Genehmigung raumbedeutsamer Vorhaben in dem betreffenden Gebiet als abwägungserheblich zu berücksichtigen, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG.

Das Standortgebiet wird derzeit wie folgt genutzt:

Der Standort berührt das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (SPA-Gebiet DE 6533-471) fast vollumfassend. Ca. 99% liegen innerhalb des Schutzgebiets.

Ferner liegt das Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der



Mittleren Frankenalb“ (LSG Ost) (LSG 00428.01). Ca. 25 % des Standorts berühren den nördlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebiets.

Zudem sind auf 93 % der Fläche Teile des „Nürnberger Reichswaldes“ (Lorenzer Reichswald) sowie Teile des Lorenzer Reichswaldes und des sogenannten südlichen Reichswaldes.

Zur genauen Veranschaulichung wird auf Tab. A.14 im Erläuterungsbericht (Seite 129) verwiesen.

### **3. Südlich des ehemaligen Munitionslagers (Standort G)**

Der Standort südlich des ehemaligen Munitionslagers (Standort G) befindet sich ebenfalls teilweise im Landkreis Roth sowie in kleinen Teilbereichen im Landkreis Nürnberger Land. Das Gebiet liegt räumlich zu einem Großteil im gemeindefreien Gebiet „Forst Kleinschwarzenlohe“. Allerdings befinden sich der Markt Feucht wie auch der Gemeindeteil Röthenbach b. Stankt Wolfgang lediglich ca. 1 km von dem Standort entfernt.

Der Standort befindet sich in einem Bereich, der im Regionalplan Nürnberg als Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ (LSG-00428.01) ausgewiesen ist. Ca. 80 % des Vorhabengebiets liegen im nördlichen Bereich des Schutzgebiets.

Der Standort berührt das Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“ (SPA-Gebiet DE 6533-471) vollumfassend; 100% liegen innerhalb des Schutzgebiets.

Ferner liegt das Vorhabengebiet zu 96 % im als Bannwald im Sinne von Art. 11 BayWaldG ausgewiesenen „Nürnberger Reichswald“ (Lorenzer Reichswald und des sogenannten südlichen Reichswalds).

Zur Veranschaulichung wird auf Tab. A.17 im Erläuterungsbericht (Seite 140) verwiesen.

## **II. Prüfungsgegenstand des Raumordnungsverfahrens**

Aufgrund der erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit des geplanten Vorhabens ist die Frage nach einer etwaigen Genehmigungsfähigkeit vorab im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens zu klären.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung, Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben



und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel, Art. 2 Nr. 6 BayLplG. Insoweit ist das Vorhaben zweifelsfrei als eine solche raumbedeutsame Planung zu klassifizieren.

Gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlichen raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Gegenstand dieser Prüfung sind auch die vom Vorhabenträger eingeführten Alternativen.

Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayLplG bestimmt welche Verfahrensunterlagen im Rahmen einer Raumverträglichkeitsuntersuchung in der Regel notwendig sind:

1. die Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden sowie vorgesehenen Folgefunktionen, einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe, und
2. die Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die gesetzliche Grundlage zur förmlichen Prüfung eines raumbedeutsamen Vorhabens ist in § 15 ROG und im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) geregelt.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; sie können durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen aufgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). **Grundsätze der Raumordnung** stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen sind. Sie entfalten bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG eine geringere Bindungswirkung als **Ziele der Raumordnung**, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG als verbindliche Vorgaben zu beachten sind.

**Sonstige Erfordernisse der Raumordnung** sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des



Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

Erfordernisse der Raumordnung sind in den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG).

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung in den maßgeblichen Raumordnungsplänen als Ziel oder Grundsatz gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird für die folgenden wiedergegebenen Auszüge aus den Plänen und Programmen übernommen und jeweils mit (Z) für Ziele der Raumordnung bzw. (G) für Grundsätze der Raumordnung vorangestellt gekennzeichnet.